

VEREINSSATZUNG
FÜR DIE
FREIWILLIGE FEUERWEHR
e.V.
MICHELSTADT
STADTTEIL VIELBRUNN

§1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen **Freiwillige Feuerwehr Vielbrunn e.V.**
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Michelstadt, Stadtteil Vielbrunn

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Vielbrunn hat die Aufgabe
 - zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten. das Feuerwehrwesen der Stadt Michelstadt, Stadtteil Vielbrunn, zu fördern,
 - für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu werben,
 - die Jugendfeuerwehr zu fördern,zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabeverordnung 1977 vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Mitgliedern des Spielmannszuges
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- f) den fördernden Mitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme
2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze von 60 Jahren erreicht haben oder mit dem Einverständnis des Vorstandes solche, die vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden. Bei Einspruch gegen die Aberkennung entscheidet die Mitgliederversammlung
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein

§6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) Durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) Durch freiwillige Zuwendungen
- c) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich schriftlich und durch Aushang unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 8-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag sind die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 3 Jahren
- c) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- h) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein bzw. über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind. Die anwesenden Mitglieder sind beschlußfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Vorsitzender, stv. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stv. Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) den 3 Beisitzern und Kraft Amtes aus
 - f) dem Stabführer
 - g) dem Gerätewart
 - h) dem Wehrausschuß
 - i) den Jugendfeuerwehrwart
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten
3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand für die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Geschäftsführender Vorstand nach §26BGB sind: der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Rechnungsführer. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§13 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er über alles gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14 Jugendfeuerwehr

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung

§15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zu Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Der ordnungsgemäße Beschluß über die Auflösung des Vereins wird sechs Monate nach der Beschlußfassung wirksam. Mit der Auslösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Michelstadt zu, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der in §2 der Satzung für die freiwilligen Feuerwehren der Stadt Michelstadt genannten freiwilligen Feuerwehren örtlich zu verwenden.

§16

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Februar 1978 außer Kraft